

Mustervertrag
„Sicherheitstechnische Betreuung von Arztpraxen im
Unternehmermodell-AP“

zwischen

dem Praxisinhaber, Frau/Herrn

Anschrift

- im folgenden „**der Auftraggeber**“ genannt -

und

Frau/Herrn

- im folgenden „**Sicherheitsfachkraft**“ genannt -

Präambel

Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechend den Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG), des Arbeitsschutzgesetzes und der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften für die Arbeitssicherheit seiner Beschäftigten Sorge zu tragen.

Sicherheitsfachkräfte haben die Aufgabe, den Auftraggeber beim Arbeitsschutz, zur Verhütung von Unfällen sowie in Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Der Auftraggeber versichert, dass ggf. eine Anhörung der Personalvertretung erfolgt ist. Mit dem folgenden Vertrag werden der Sicherheitsfachkraft Aufgaben nach den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuung nach § 2 Abs. 4 DGUV Vorschrift 2 übertragen.

Die Sicherheitsfachkraft versichert, dass sie Kooperationspartner der Fachkundigen Stelle zum Unternehmermodell-AP der Ärztekammer Nordrhein ist und über die erforderlichen Anforderungen nach § 7 ASiG sowie über die in der „Liste der mit der Fachkundigen Stelle zum Unternehmermodell-AP der Ärztekammer Nordrhein kooperierenden Sicherheitsfachkräfte“ angegebenen Qualifikationen verfügt.

§ 1

Bestellung als Sicherheitsfachkraft (Beginn und Dauer)

Frau/Herr _____

wird mit Wirkung vom _____

zur Sicherheitsfachkraft im Betrieb _____ bestellt.

Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit.

§ 2

Leistungen der Sicherheitsfachkraft

- (1) Die Sicherheitsfachkraft übernimmt die Aufgaben nach § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie die Beratung des Auftraggebers insbesondere in Bezug auf dessen Pflichten gemäß Arbeitsschutzgesetz sowie weiteren Arbeitsschutzvorschriften (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung, Mutterschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung). Die Sicherheitsfachkraft wird im Rahmen der alternativen, bedarfsorientierten Betreuung nach § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2 tätig.

Die Sicherheitsfachkraft berät im Rahmen der alternativen, bedarfsorientierten Betreuung nach § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2 den Auftraggeber nur dann, wenn dieser Beratungsbedarf anmeldet. Feste Einsatzzeiten werden nicht vereinbart.

Der Auftraggeber beauftragt die Sicherheitsfachkraft bei Bedarf und stimmt die Termine zur Erbringung der sicherheitstechnischen Dienstleistung mit der Sicherheitsfachkraft ab.

§ 3

Rechte und Pflichten der Sicherheitsfachkraft

- (1) Die Sicherheitsfachkraft berät den Auftraggeber, nachdem dieser seinen Beratungsbedarf angemeldet hat.
- (2) Ansprechpartner der Sicherheitsfachkraft ist der Praxisinhaber, bei Gemeinschaftspraxen der der Sicherheitsfachkraft benannte, für die Arbeitssicherheit verantwortliche Arzt. In Ausübung der sicherheitstechnischen Tätigkeit ist die Sicherheitsfachkraft weisungsfrei und nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.
- (3) Die Sicherheitsfachkraft verpflichtet sich, die Leistungen persönlich zu erbringen.
- (4) Die Sicherheitsfachkraft verpflichtet sich, seine Qualifikation durch entsprechende Fortbildungen, auch im Hinblick auf Gefährdungspotentiale im Betrieb, auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand zu halten (§ 2 Abs. 3 ASiG).

§ 4 Datenschutz

Die Sicherheitsfachkraft unterliegt aufgrund gesetzlicher Vorschriften den Bestimmungen des Datenschutzes. Ferner hat die Sicherheitsfachkraft Stillschweigen bezüglich aller Betriebskenntnisse zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den Motivations- und Informationsmaßnahmen nach § 2 Abs. 4 DGUV Vorschrift 2, Anlage 3 teilzunehmen. Erst nach Absolvierung dieser Maßnahmen kann der Auftraggeber über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Vor Absolvierung unterliegt der Auftraggeber der Regelbetreuung mit festen Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte.

Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung des mit der Fachkundigen Stelle zum Unternehmermodell-AP der Ärztekammer Nordrhein kooperierenden Betriebsarztes und/oder der mit der Fachkundigen Stelle zum Unternehmermodell-AP der Ärztekammer Nordrhein kooperierenden Fachkraft für Arbeitssicherheit durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch den mit der Fachkundigen Stelle zum Unternehmermodell-AP der Ärztekammer Nordrhein kooperierenden Betriebsarzt und/oder der mit der Fachkundigen Stelle zum Unternehmermodell-AP der Ärztekammer Nordrhein kooperierenden Fachkraft für Arbeitssicherheit betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Ein weiterer Anlass für das Tätigwerden der Fachkraft für Arbeitssicherheit kann unter anderem sein

- die Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren.

- (2) Der Auftraggeber unterstützt die Sicherheitsfachkraft in seiner Tätigkeit, um eine sachgerechte sicherheitstechnische Betreuung und Beratung zu ermöglichen.

§ 6 Honorar

- (1) Für Leistungen nach § 2 (1) wird ein pauschales Honorar entsprechend den Angaben im Anhang (Auszug aus der Liste der mit der Fachkundigen Stelle zum Unternehmermodell-AP der Ärztekammer Nordrhein kooperierenden Sicherheitsfachkräfte) vereinbart.
- (2) Wegekosten für Fahrten des Betriebsarztes zum Betrieb des Auftraggebers werden entsprechend den Angaben im Anhang abgerechnet.
- (3) Das Honorar wird mit Rechnungsstellung fällig und die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen auf folgendes Konto vorzunehmen:

Kontoinhaber: _____,

Bank: _____,

BLZ: _____, Konto-Nr.: _____.

§ 7 Haftung der Sicherheitsfachkraft

- (1) Die Sicherheitsfachkraft haftet dem Auftraggeber für alle Schäden, die diesem durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.
- (2) Die Sicherheitsfachkraft ist verpflichtet, bei Aufnahme der Tätigkeit bei dem Auftraggeber eine Berufshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nachzuweisen.
- (3) Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber einen Anspruch aus einem Versicherungsvertrag hat oder hätte, zu dessen Abschluss er verpflichtet ist.

§ 8 Kündigung

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Es bedarf keiner Angabe von Gründen für die Kündigung.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und seines Anhanges bedürfen der Schriftform.

- (2) Soweit einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt vielmehr eine Regelung, die dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre.

- (3) In der Annahme weiterer Betreuungsverträge als Sicherheitsfachkraft oder sonstiger Nebentätigkeiten ist die Sicherheitsfachkraft frei.

_____, den _____

Der Auftraggeber

Die Sicherheitsfachkraft